

Satzung zur Fusion der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Durmersheim (FwSAbtFus)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 23.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fusionsbeschluss

- (1) Die Abteilungen der Feuerwehr Durmersheim lösen sich am Tage der Hauptversammlung 2025 auf und bilden zukünftig die Freiwillige Feuerwehr Durmersheim nach der Feuerwehrsatzung.
- (2) Die für die Fusion notwendigen ersten Wahlen der Organe der Freiwilligen Feuerwehr Durmersheim werden an der Hauptversammlung 2025 durchgeführt.

§ 2 Wahlen

- (1) Die anstehenden Wahlen werden anstelle nach § 15 Abs. 3, 4 und 5 der Feuerwehrsatzung Durmersheim (FwSAbt.) nach den nachstehenden Absätzen durchgeführt.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter werden wie folgt gewählt:
 1. Der Feuerwehrkommandant wird aus der Mitte beider Einsatzabteilungen gewählt.
 2. Ein Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird aus der Mitte der Einsatzabteilung Durmersheim gewählt.
 3. Ein Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird aus der Mitte der Einsatzabteilung Würmersheim gewählt.
 4. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus einem weiteren Wahlgang. Gewählt als 1. Stellvertreter ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Steht nur ein Bewerber für das Amt als 1. Stellv. Kommandant zur Verfügung, so muss dieser ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss wird wie folgt gewählt:
 1. Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden aus der Mitte der Einsatzabteilungen gewählt.
 2. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Die Wahl zum Feuerwehrausschuss findet nach dem Prinzip der unechten Teilortswahl statt. Gewählt sind die ersten 3 Mitglieder aus der Einsatzabteilung Durmersheim, sowie die ersten 3 Mitglieder aus der Einsatzabteilung Würmersheim. Sollte eine Einsatzabteilung nicht genügend Bewerber stellen, werden diese mit den entsprechenden Bewerbern der anderen Einsatzabteilung aufgefüllt.
 3. Scheidet ein Mitglied vor Außerkrafttreten der Satzung aus dem Ausschuss aus, so rückt das Ersatzmitglied der entsprechenden ehemaligen Einsatzabteilung nach, das die höchste Stimmzahl erreicht hat. Sollte aus dieser Abteilung kein Ersatzmitglied zur Verfügung stehen, so folgt hier der Ersatzbewerber mit den meisten Stimmen.

§ 3 Führung der beiden Löschzüge nach der Auflösung der Abteilungen

- (1) Nach der Auflösung werden die beiden Einsatzabteilungen bis zum Umzug in das neue Feuerwehrgerätehaus als Löschzüge geführt.
- (2) Zum Leiter der Löschzüge werden die jeweiligen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten bestimmt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 2 Absatz 2 dieser Satzung tritt am Tage nach der Ernennung des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter durch den Gemeinderat nach der Jahreshauptversammlung 2025 außer Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach dem Umzug in das neue Feuerwehrgerätehaus außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Durmersheim, den 01.08.2025

Klaus Eckert, Bürgermeister